

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

vom 20. Mai 1985 in der Fassung vom 19. Dezember 2024

Inhaltsübersicht

Seite

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung 3

§ 2 Begriffsbestimmungen 3

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung 4

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss 4

§ 5 Befreiungen 4

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse 5

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung 6

§ 8 Einleitungsbeschränkungen 6

§ 9 Eigenkontrolle 6

§ 10 Abwasseruntersuchung 6

§ 11 Grundstücksbenutzung 7

III. Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse 7

§ 12a Herstellung, Erneuerung und Änderung von Grundstücksanschlüssen durch die Stadt 8

§ 13 Sonstige Anschlüsse 8

§ 14 Genehmigungen 8

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlagen 9

§ 16 Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte 10

§ 17 Sicherung gegen Rückstau 10

§ 18 Regeln der Technik 10

§ 19 Abnahme des Grundstücksanschlusses und Prüfung der
Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster 10

IV. Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz 11

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht 11

§ 22 Beitragsschuldner 12

§ 23a Beitragsmaßstab 12

	Seite
§ 23b Grundstücksflächen	12
2§ 24 Nutzungsfaktor	12
§ 24a Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt	13
§ 24b Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt	13
§ 24c Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt	13
§ 24d Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 24 a bis c bestehen	14
§ 25 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht	15
§ 26 Beitragssatz	15
§ 27 Entstehung der Beitragsschuld	15
§ 28a Vorauszahlungen, Fälligkeit	16
§ 28b Ablösung	16
§ 28c Anzeigepflicht	15
V. Abwassergebühren	
§ 29 Erhebungsgrundsatz	17
§ 30 Gebührenschuldner	17
§ 31 Gebührenmaßstab	17
§ 32 Schmutzwassermenge	18
§ 32a Versiegelte Fläche bei Grundstücken bis 1.000 m ²	18
§ 32b Versiegelte Fläche bei Grundstücken ab 1.000 m ²	19
§ 33 Absetzungen	20
§ 34 Höhe der Abwassergebühren	20
§ 35 (aufgehoben)	20
§ 36 (aufgehoben)	20
§ 37 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild	21
§ 38 Anzeigepflicht	22
VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten	
§ 39 Haftung	23
§ 40 Ordnungswidrigkeiten	23
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 41 Inkrafttreten	24

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20. Mai 1985 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser). Grundwasser und Drainagewasser sind kein Abwasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben sowie Regenversickerungsanlagen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Dazu gehören auch Anlagen zur Versickerung, Beseitigung und Einleitung des Niederschlagswassers, soweit sie rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden und als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden, wie Mulden-Rigolen-Systeme, oberflächige und oberflächennahe Ableitungselemente und öffentliche Gewässer. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen im Sinne von § 12. Die Grundstücksanschlüsse sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Der Grundstücksanschluss besteht aus dem Abzweig bzw. Sattelstück am öffentlichen Abwasserkanal und der Abwasserleitung bis zum Grundstückskontrollschacht.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüf- und Kontrollschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindenden Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung sowie Einrichtungen, die der Rückhaltung, Behandlung, Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers dienen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und 2 Wassergesetz (WG) zu überlassen. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, tritt der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. Kleinkläranlagen sind innerhalb von sechs Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen werden kann. Geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück über eine Abwasserleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesse an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm sowie Haut- und Lederabfälle);
2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Pflanzenschutzmittel oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Sickerwasser aus Deponien ohne Vorbehandlung, soweit diese die Grenzwerte des Merkblatts DWA-M 115-2 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) nicht einhalten;
7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
9. gentechnisch verändertes Material, das nicht den Anforderungen an die Abwasserbehandlung nach § 13 Gentechnik-Sicherheitsverordnung entspricht.

(3) Nicht häusliches Abwasser (gewerbliches und industrielles Abwasser, sowie Abwasser aus vergleichbaren Einrichtungen) darf nur eingeleitet werden, wenn die im Merkblatt DWA-M 115-2 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grenzwerte oder im Einzelfall die in einem wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten, strengeren Grenzwerte, nicht überschritten werden. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 und 3 einzuhaltenden Werte und für weitere, nicht aufgeführte Abwasserinhaltsstoffe hinausgehende Anforderungen/Begrenzungen, z. B. Festlegung von Schadstofffrachten oder Vorbehandlung/Rückhaltung sowie dosierte Einleitung des Abwassers, verlangen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Abs. 1 gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 3 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (z. B. Klarwasser aus Brunnenanlagen, Quell-, Grund- oder Drainagewasser) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9

Eigenkontrolle

Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, so hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können unter den Voraussetzungen der §§ 93 ff des Wassergesetzes für Baden-Württemberg verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1)(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten den Grundstücksanschluss herzustellen, zu unterhalten, reinigen, erneuern, abzuändern, abzutrennen, zu untersuchen und zu beseitigen, soweit dies nicht gemäß § 12 a erfolgt. Die Grundstücksanschlüsse sind mit einer Nennweite von mindestens 150 mm auszuführen. Ausnahmen können im Einzelfall für Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude zugelassen werden. Für den Bau und Betrieb gelten die Bestimmungen der EN 12056, DIN 1986 und DIN EN 1610 (Herausgeber/ Vertrieb: Deutsches Institut für Normung e. V., Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) entsprechend. Die Fertigstellung des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Kanal ist der Stadt, Fachbereich Tiefbau, zwei Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Jedes bebaute oder befestigte Grundstück benötigt einen Grundstücksanschluss. Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse zulassen, falls dies technisch notwendig ist. Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses sowie deren Änderung bestimmt die Stadt unter Wahrung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers.

(3) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Reihenhäusern, Sammelgaragen) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Die Grundstücksanschlüsse sind nach Bedarf gründlich zu reinigen. Sie sind abzuändern, wenn Art oder Menge des Abwassers dies notwendig machen. Die Grundstücksanschlüsse sind ferner zu erneuern, wenn sie nicht mehr den Bestimmungen der EN 12056, DIN 1986 und DIN EN 1610 (Herausgeber/ Vertrieb: vgl. Abs. 1) entsprechen.

§ 12 a**Herstellung, Erneuerung und Änderung von Grundstücksanschlüssen durch die Stadt**

(1) Abweichend von § 12 Abs. 1 gilt:

1. Wird ein öffentlicher Kanal (§ 2 Abs. 2) neu verlegt, kann die Stadt während der Baumaßnahmen für diesen Kanal die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen. Erfolgt die Neuverlegung in Neubaugebieten mit bestehendem Bebauungsplan, kann die Stadt den Grundstücksanschluss einschließlich Kontrollschacht zusammen mit den Erschließungsmaßnahmen herstellen, auch wenn noch keine konkrete Bauabsicht von Seiten des Grundstückseigentümers besteht. Bei der Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. des Kontrollschachtes ist die aus der Festsetzung des Bebauungsplanes folgende konkrete Bebaubarkeit des Grundstücks zu berücksichtigen.
2. Wird ein vorhandener öffentlicher Kanal erneuert, können gemäß § 12 Abs. 4 schadhafte Grundstücksanschlüsse im Zuge der Baumaßnahme der Stadt erneuert oder, falls dies erforderlich ist, geändert werden.

Erfolgt in diesen Fällen eine Herstellung oder Erneuerung durch die Stadt, wird entsprechend den Grundstücksverhältnissen bei Baubeginn für jedes Grundstück grundsätzlich ein Grundstücksanschluss gelegt. Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt kann sich zur Herstellung, Erneuerung oder Änderung von Grundstücksanschlüssen Dritter bedienen.

(2) Wird die Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksanschlüsse von der Stadt vorgenommen, sind der Stadt vom Grundstückseigentümer die Kosten hierfür zu ersetzen. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen sowie die Kosten für Planung und Bauleitung. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13**Sonstige Anschlüsse**

Die Stadt kann in besonderen Fällen auf Antrag des Grundstückseigentümers vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse zulassen. Die Kosten für die Herstellung des vorläufigen oder vorübergehenden Anschlusses, sowie dessen Unterhaltung und Beseitigung und die Kosten für den endgültigen neuen Anschluss trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14**Genehmigungen**

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Genehmigungsantrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge des anfallenden Abwassers, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Niederschlagswasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Gruben, Zisternen usw.;
2. Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitungen und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
3. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab von 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlagen und des Straßenkanals bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlagen des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen. Dies gilt ebenfalls für vorhandene Leitungen.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu reinigen, zu erneuern und zu ändern.

(2) Jedes Grundstück benötigt einen Grundstückskontrollschacht, der so nah wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen ist; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein. Falls der Grundstückskontrollschacht nur innerhalb eines Gebäudes untergebracht werden kann (z. B. Altstadtgebiet), ist er mit einem Reinigungsrohr und einem gusseisernen Putzstück zu versehen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer zu ändern, wenn Art und Menge des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der EN 12056, DIN 1986 und DIN EN 1610 (Herausgeber/ Vertrieb: vgl. § 12 Abs. 1) entsprechen. Sie sind nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die in Abläufen, Sandfängen, Schächten, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind in angemessenen Zeiträumen unschädlich zu beseitigen.

(4) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 16**Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücke, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 18 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an den Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17**Sicherung gegen Rückstau**

Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 18**Regeln der Technik**

Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 19**Abnahme des Grundstücksanschlusses und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme darf der Grundstücksanschluss nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt. Die Abnahme des Grundstücksanschlusses befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Abnahme des Grundstücksanschlusses oder der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der Betreiber unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist gemäß § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverpflichtung des Landes Baden-Württemberg verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentlichen Abwasseranlagen, deren Wirksamkeit, Betrieb und Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekt-einleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekt-einleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 20

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 26) erhoben.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind beplante aber nicht angeschlossene Grundstücke ausschließlich für großflächige PV- bzw. Solarthermieanlagen. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 22

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 23 a

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 23 b) mit einem Nutzungsfaktor (§ 24); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 23 b

Grundstücksflächen

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch gärtnerisch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 KAG bleiben unberührt.

§ 24

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 23 b) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnet Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 24 a bis 24 d finden keine Anwendung.

§ 24 a

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 24 b

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende Zahl abgerundet werden.

§ 24 c

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbanes Gebiet (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbanes Gebiet (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 24 d

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 24 a bis 24 c bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 24 a bis 24 c enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 27) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 25**Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 24 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 23 b Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 26**Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge

- | | |
|---|---|
| 1. Entwässerungsbetrag in Höhe von
(öffentlicher Abwasserkanal, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen) | 5,39 Euro / je m ² Nutzungsfläche (§ 23 a) |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil
des Klärwerks
(Kläranlage inklusive der 4. Reinigungsstufe) | 3,47 Euro / je m ² Nutzungsfläche (§ 23 a) |

§ 27**Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 21 Abs.1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 21 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 26 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlage für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In- Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 5. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

7. In den Fällen des § 25 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzung für eine Teilflächenabgrenzung nach § 23 b Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, in den übrigen Fällen, insbesondere der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 23 c.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 28 a

Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 26 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 28 b

Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlichen entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 28 c

Anzeigepflicht

Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 23 b Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

V. Abwassergebühren

§ 29

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch

1. Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr),
2. Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr),
3. sonstige Einleitungen gemäß § 8 Abs. 3,
4. gebrachtes Abwasser.

(2) Die Stadt kann die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen beauftragen, die Schmutzwassergebühren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise hierüber für die Stadt zu führen sowie die Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

§ 30

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere der aufgrund eines Miet-, Pacht-, oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte zu Schmutzwassergebühren im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 herangezogen werden. Bei der Benutzung von Grundstücksteilen gilt dies nur, wenn die der öffentlichen Wasserversorgung entnommene Frischwassermenge (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) durch eine Messeinrichtung der Stadtwerke Tübingen GmbH ermittelt wird.

(3) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann auch derjenige, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 3 gestellt hat, zu der Abwassergebühr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 herangezogen werden.

(4) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Eintritt der Voraussetzungen, die die Gebührenschild begründen, auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 31

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden getrennt nach den auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwassermengen gemäß § 32 und nach den versiegelten Grundstücksflächen gemäß den §§ 32 a und 32 b bemessen.

(2) Bei sonstigen Einleitungen gemäß § 8 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge. Der Gebührenschuldner hat geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Bemessungsgrundlage von der Stadt anhand von Erfahrungswerten geschätzt.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (§ 34 Abs. 3), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 32

Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 37) gilt im Sinne von § 31 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermenge) geteilt durch die Anzahl der damit abgerechneten Tage;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die diesen entnommenen Wassermengen;
3. Das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird. Eine Brauchwassermenge, die 100 m³ nicht übersteigt bleibt unberücksichtigt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 werden die Frischwassermengen durch die Messeinrichtungen der Stadtwerke Tübingen GmbH erfasst. Treten Fehler bei der Messeinrichtung auf, deren Größe nicht festzustellen ist, wird die Bemessungsgrundlage geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand der durchschnittlichen Frischwassermenge, die der letzten und nächsten Wasserentgeltberechnung für die Zeit vor und nach Feststellung des Fehlers zugrunde liegen oder anhand der vorjährigen durchschnittlichen Frischwassermenge; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Gebührenschuldner hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten; im Fall des Abs. 1 Nr. 3 gilt dies nur, wenn nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Speichervorrichtung (Zisterne) eine Einleitung von mehr als 100 cbm je Veranlagungszeitraum zu erwarten ist. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Bemessungsgrundlage von der Stadt geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung.

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben und Beginn und Ende der nichtöffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Inbetriebnahme und Stilllegung der Eigenversorgungsanlagen der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 32 a

Versiegelte Fläche bei Grundstücken bis 1.000 m²

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 bei Grundstücken mit einer Größe bis zu 1.000 m² sind die gemäß Satz 2 vermuteten versiegelten Flächen. Als versiegelte Fläche gilt die Grundstücksfläche multipliziert mit dem Gebietsabflussbeiwert gemäß Absatz 2. Der Gebietsabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil beruht. Es wird vermutet, dass die so ermittelte versiegelte Fläche der tatsächlich versiegelten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebietsabflussbeiwertkarte vom Mai 2008 (Maßstab 1:10.000). Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist bei der Stadt, Fachbereich Tiefbau, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird die versiegelte Fläche eines Grundstücks mit einer Größe bis zu 1.000 m² für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 32 b bemessen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen gemäß § 38 Abs. 5 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die aufgrund des Antrags neu ermittelte versiegelte Fläche wird ab Antragseingang Gebührenmaßstab und bleibt dies solange für künftige Veranlagungszeiträume bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

(4) Wird für ein Grundstück mit einer Größe bis zu 1.000 m², von dem aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt, so bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach der versiegelten Fläche gemäß § 32 b.

§ 32 b

Versiegelte Fläche bei Grundstücken ab 1.000 m²

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 bei Grundstücken mit einer Größe ab 1.000 m² sind die gemäß Satz 2 ermittelten versiegelten Flächen. Als versiegelte Flächen gelten die tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, multipliziert mit dem jeweils geltenden Abflussfaktor gemäß Absatz 2.

(2) Die maßgeblichen Abflussfaktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----|
| 1. befestigte Flächen | |
| a) Asphalt, Beton | 1,0 |
| b) Pflaster, Platten, Verbundsteine bei durchlässigen Fugen
mit Mindestfugenbreite von 1,5 cm | 0,6 |
| c) Kies, Schotter, Rasengittersteine | 0,3 |
| 2. Dächer | |
| a) Standarddach (flach oder geneigt), Kiesschüttdach | 1,0 |
| b) Gründach mit einer Aufbauhöhe größer 10 cm | 0,3 |
| 3. Flächen, die an Versickerungsanlagen (Rigolen, Mulden) angeschlossen sind | |
| a) mit einem Stauraum ab 2,5 m ³ /100 m ² tatsächlich bebauter oder befestigter Fläche | 0,0 |
| b) mit einem Stauraum kleiner als 2,5 m ³ /100 m ²
tatsächlich bebauter oder befestigter Fläche | 0,5 |
| 4. Andere Versiegelungsarten | |
| Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Faktor, der den in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsarten bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt. | |

(3) Maßgeblich für die Flächenermittlung im Veranlagungszeitraum ist der Zustand am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses. Ändert sich die ermittelte versiegelte Fläche um mehr als 10 m², wird diese Flächenänderung ab Eingang der Anzeige gemäß § 38 Abs. 6 im restlichen Abschnitt des Veranlagungszeitraums berücksichtigt.

§ 33

Absetzungen

(1) Nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Schmutzwassermengen werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis soll durch geeignete und geeichte Messgeräte (Zwischenzähler) erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zwischenzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die tatsächlich nicht eingeleitet werden. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Universitätsstadt innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Ist im Einzelfall der Einbau aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand möglich (zum Beispiel bei Gewerbebetrieben), kann der Nachweis auch durch ein entsprechendes Fachgutachten erbracht werden.

(2) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 1 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei ist gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände entsprechend anzuwenden. Je Vieheinheit gemäß der Anlage zu § 51 des Bewertungsgesetzes gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 je Vieheinheit 15m³/Jahr. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraum nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40m³/Jahr für die erste und jede weitere Person mindestens 35m³/Jahr betragen.

(3) Wird bei Autowaschanlagen die abzusetzende Wassermenge nicht gemäß Absatz 1 ermittelt, werden 20% des Gesamtverbrauches bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (Schleppwasser) abgesetzt

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Universitätsstadt Tübingen zu stellen; der Gebührenbescheid soll dem Antrag beigefügt werden.

§ 34

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,67 Euro. Bei Schmutzwasser im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 3 sind 100 m³ von der Gebühr befreit.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelter Fläche 0,38 Euro.

(3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die Abwassergebühr je m³ eingeleiteter Wassermenge 0,79 Euro.

(4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Abwassergebühr je m³ angeliefertes Abwasser 13,84 Euro.

§ 35 (aufgehoben)

§ 36 (aufgehoben)

§ 37 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Alt. 1 (Schmutzwassergebühr) entsteht die Gebührenschuld täglich mit Ablauf eines Kalendertages, sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung Wasser bezogen wird. Mehrere Veranlagungszeiträume können im Gebührenbescheid zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, entsteht die Gebührenschuld jährlich mit Ablauf eines Kalenderjahres; endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Alt. 2 (Niederschlagswassergebühr) entsteht die Gebührenschuld für den Veranlagungszeitraum mit Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Beginn des Benutzungsverhältnisses. Veranlagungszeitraum ist ein Kalenderjahr.

(3) Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung Wasser bezogen wird und die Gebühren noch nicht festgesetzt sind, können Abschlagszahlungen gezahlt werden. Der Berechnung ist ein Zwölftel der Frischwassermenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu Grunde zu legen. Ist eine Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Frischwassermenge vergleichbarer Gebührenschuldner. Wird glaubhaft gemacht, dass die Frischwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen werden zum 1. des Monats fällig, können jedoch zusammen mit den Abschlagszahlungen für das Wasserentgelt gezahlt werden. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden auf die zu zahlenden Schmutzwassergebühren für den Abrechnungszeitraum angerechnet.

(4) Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, sind auf die Gebührenschuld nach Absatz 1 jeweils auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Der Höhe der Vorauszahlung ist ein Viertel der Schmutzwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresmenge ist die voraussichtliche Schmutzwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlungen werden zu den in Satz 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung erniedrigt sich entsprechend § 33, wenn im Vorjahr Absetzungen anerkannt wurden. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.“

(5) Die Abwassergebühren nach Absatz 1 und Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(6) In den Fällen des § 31 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(7) In den Fällen des § 31 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(8) Die Gebührenschild gemäß § 31 Absatz 1 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 37 Absatz 4 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 27 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg).

§ 38

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechende gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschildner der Stadt anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
2. die Menge des auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers;
3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(2a) Bei öffentlicher Wasserversorgung haben Gebührenschildner gemäß § 30 Abs. 1 und 2 der Stadtwerke Tübingen GmbH die zur Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Verbrauchs- und Anschlussstelle) und die gemäß § 32 entnommenen Frischwassermengen innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Aufforderung mitzuteilen.

(3) Binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt oder nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen hat der Gebührenschildner, dessen Niederschlagswassergebühr sich nach § 32 b bemisst, der Stadt Lage, Größe und Versiegelungsart seiner tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, werden die Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 4 sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1: 250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind darin unter Angabe der für die Berechnung der versiegelten Flächen gemäß § 32 b notwendigen Maße und Versiegelungsarten zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck (ohne Lageplan) zur Verfügung. Die Stadt behält sich vor, die Angaben zu überprüfen. Ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke zur Überprüfung der Gebührenschildpflicht und für ihre Ermittlungen zu betreten. Die Gebührenschildner haben die Beauftragten zu unterstützen.

(5) Ändert sich die gemäß § 32 b Abs. 1 tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche oder deren Versiegelungsart, hat der Gebührenschuldner die Änderung der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

1. wesentliche Änderungen der Art oder der Menge des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 39

Haftung

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn es sich um Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

(3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(4) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

§ 40**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt;
4. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
5. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
7. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
8. entgegen § 12 Abs. 3 sein Grundstück nicht an einen vorgeschriebenen gemeinsamen Grundstücksanschluss anschließt;
9. entgegen § 12 Abs. 4 den Grundstücksanschluss oder entgegen § 16 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ändert, wenn Art und Menge des Abwassers dies notwendig machen und der Verpflichtete von der Stadt zur Änderung aufgefordert wurde;
10. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert;
11. die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Vorschriften des § 15 Abs. 2 und des § 18 herstellt;
12. entgegen § 16 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider einbaut, betreibt und unterhält oder deren notwendige Entleerung und Reinigung nicht rechtzeitig vornimmt;
13. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
14. entgegen § 19 Abs. 1 den Grundstücksanschluss vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
15. entgegen § 19 Abs. 3 Mängel am Grundstücksanschluss oder an den Grundstücksentwässerungsanlagen trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt;

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 38 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41**Inkrafttreten¹⁾**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 25. November 1965 zuletzt geändert am 2. Juli 1984, außer Kraft.

Tübingen, den 20. Mai 1985

Dr. Schmid
Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 119 vom 24.05.1985, geändert durch

1. Satzung vom 17.11.1986 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 267 vom 20.11.1986)
2. Satzung vom 22.04.1991 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 97 vom 26.04.1991)
3. Satzung vom 17.02.1992 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 45 vom 24.02.1992)
4. Satzung vom 29.06.1992 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 155 vom 8.07.1992)
5. Satzung vom 27.03.1995 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 90 vom 19.04.1995)
6. Satzung vom 22.05.1995 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 121 vom 27.05.1995)
7. Satzung vom 6.05.1996 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 108 vom 10.05.1996)
8. Satzung vom 15.06.1998 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 139 vom 20.06.1998)
9. Satzung vom 2.07.2001 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 155 vom 9.07.2001)
10. Satzung vom 2.12.2002 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 284 vom 7.12.2002)
11. Satzung vom 9.05.2005 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 138 vom 18.06.2005; Inkrafttreten: 1.07.2005)
12. Satzung vom 3.12.2007 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 288 vom 13.12.2007; Inkrafttreten: 1.01.2008)
13. Satzung vom 15.12.2008 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 297 vom 20.12.2008; Inkrafttreten: 1.01.2009)
14. Satzung vom 21.03.2011 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 71 vom 26.03.2011; Inkrafttreten: 1.01.2011)
15. Satzung vom 16.05.2011 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 121 vom 26.05.2011; Inkrafttreten: 27.05.2011)
16. Satzung vom 18.03.2013 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 70 vom 23.03.2013; Inkrafttreten: 1.01.2013)
17. Satzung vom 3.11.2014 (Schwäbisches Tagblatt vom 6.11.2014; Inkrafttreten: 7.11.2014)
18. Satzung vom 18.05.2015 (Schwäbisches Tagblatt vom 23.05.2015; Inkrafttreten: 1.01.2015)
19. Satzung vom 19.12.2016 (<http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 22.12.2016; Inkrafttreten: 1.01.2017)
20. Satzung vom 20.12.2018 (<http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 22.12.2018; Inkrafttreten: 1. Januar 2019)
21. Satzung vom 2.07.2020 (<http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 30.07.2020; Inkrafttreten: 31. Juli 2020)
22. Satzung vom 17.12.2020 (<http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 19.12.2020; Inkrafttreten: 1.01.2021)
23. Satzung vom 19.12.2022 (<http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 22.12.2022; Inkrafttreten: 1.01.2023)
24. Satzung vom 19.12.2024 (<http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 20.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025)